Amts- und Anzeigeblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich Mk. 1.80 einschließl. des „Illustrierten Unterhaltungsblatts" in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.
Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.
Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstützengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstützengrün, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pfg., für auswärtige 15 Pfg. Im Reklameteil die Zeile 40 Pfg. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 40 Pfg.
Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tags vorher.
Fernsprecher Nr. 110.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

№ 10. 64. Jahrgang. Sonntag, den 14. Januar **1917.**

Oeffentliche Aufforderung.

Veranlagung der Besitzsteuer und der Kriegsabgabe der Einzelpersonen.

Auf Grund des § 52 des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913 (R.-G.-Bl. S. 524) und des § 26 Abs. 1 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 561) werden

a) **alle Personen mit einem steuerbaren Vermögen von 20000 Mark und darüber,** welche nicht zum Wehrbeitrage veranlagt sind, sowie **alle Personen, deren Vermögen sich seit der Veranlagung zum Wehrbeitrag um mehr als 10 000 Mark erhöht hat,**

b) **alle Personen, deren Vermögen sich seit dem 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1916 um mehr als 3000 Mark auf mindestens 11 000 erhöht hat,**

c) alle Personen, die andere Personen zu vertreten haben, auf welche die Voraussetzungen unter a oder b zutreffen,

aufgefordert, die Steuererklärung nach dem vorgeschriebenen Vordruck in der Zeit

vom 25. Januar bis einschließlich 15. Februar 1917

an die Gemeindebehörde ihres Wohnorts schriftlich unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Ueber das Vermögen von Kindern, auch wenn es der elterlichen Nutznießung unterliegt, sind von gesetzlichen Vertretern besondere Steuererklärungen abzugeben.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Vordruck nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Vordrucke von heute ab von den Gemeindebehörden kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung der Steuererklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, ist gemäß § 54 des Besitzsteuergesetzes mit Geldstrafe bis zu 500 Mark zur Abgabe anzuhalten, auch hat er einen Zuschlag von 5 bis 10 % der geschuldeten Besitzsteuer und Kriegsabgabe verwirkt.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Steuererklärung sind in den §§ 76 bis 78 des Besitzsteuergesetzes verb. mit §§ 33, 34 des Kriegssteuergesetzes mit **Geldstrafen** und gegebenen Falles mit **Gefängnis bis zu einem Jahre** und neben der Gefängnisstrafe mit dem **Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte** bedroht.

Wegen der Vorauszahlung der Kriegsabgabe wird auf die Bestimmungen in § 31 Abs. 4 des Kriegssteuergesetzes verwiesen.

Schwarzenberg, am 12. Januar 1917.

Königliche Bezirkssteuereinnahme als Besitzsteueramt.

Oeffentliche Aufforderung.

Veranlagung der Kriegsabgabe von Gesellschaften und anderen juristischen Personen.

Auf Grund des § 26 Abs. 2 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 561) werden die Vorstände, persönlich haftenden Gesellschafter, Repräsentanten, Geschäftsführer oder Liquidatoren

a) aller inländischen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Bergwerkschaften und anderer Bergbau treibenden Vereinigungen, letzterer, soweit sie die Rechte juristischer Personen haben, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragenen Genossenschaften,

b) aller Gesellschaften der vorbezeichneten Art, die ihren Sitz im Auslande haben, aber im Inland einen Geschäftsbetrieb unterhalten,

aufgefordert, die Kriegssteuererklärung nach dem vorgeschriebenen Vordruck

bis zum 31. Januar 1917

an die Gemeindebehörde des Ortes, in deren Bezirke sich der Sitz der Gesellschaft oder der juristischen Person oder bei ausländischen Gesellschaften die Betriebsstätte befindet, schriftlich unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Soweit die Kriegssteuererklärung nicht die sämtlichen in Betracht kommenden Kriegsgeschäftsjahre umfaßt, ist eine weitere Steuererklärung zum Zwecke der endgiltigen Festsetzung der Kriegssteuer binnen sechs Monaten nach Abschluß des letzten Kriegsgeschäftsjahres abzugeben.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe der Kriegssteuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Vordruck nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Vordrucke von heute ab von den Gemeindebehörden kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung der Kriegssteuererklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Kriegssteuererklärung versäumt, ist gemäß § 54 des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913 (R. G. Bl. S. 524) mit Geldstrafe bis zu 500 Mark zur Abgabe anzuhalten. Auch wird der von ihm vertretenen Gesellschaft oder juristischen Person ein Zuschlag von 5 bis 10 % der geschuldeten Kriegsabgabe auferlegt.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Kriegssteuererklärung sind in den §§ 76 bis 78 des Besitzsteuergesetzes verbunden mit §§ 33, 34 des Kriegssteuergesetzes mit **Geldstrafen** und gegebenen Falles mit **Gefängnis bis zu einem Jahre** und neben der Gefängnisstrafe mit dem **Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte** bedroht.

Schwarzenberg, am 12. Januar 1917.

Königliche Bezirkssteuereinnahme als Besitzsteueramt.

Syrupverkauf

in den Verkaufsstellen E. Hendel, E. Weisflog, E. Eberlein, Konsumverein II **ab 14. dss. Mts.** in Mengen von ¼ Pfund auf den Kopf. Preis: 40 Pfg. für das Pfund. **Marke 6 von Blatt 10** des Ausweisheftes.

Die zur Verfügung stehenden Syrupmengen sind so reichlich, daß jede Haushaltung bedacht werden kann.

Eibenstock, den 13. Januar 1917.

Der Stadtrat.

Städtischer Butterverkauf.

Montag, den 15. dss. Mts., vorm. Nr. 1751 u. höh. Nrn., nachm. Nr. 1—350,
Dienstag, „ 16. „ „ „ „ 351—700, „ „ 701—1050,
Mittwoch, „ 17. „ „ „ „ 1051—1400, „ „ 1401—1750.

Auf die Buttermarke entfallen 50 g Inlandsbutter.

Eibenstock, den 13. Januar 1917.

Der Stadtrat.

Strickarbeiten für die Heeresverwaltung.

Ausgabe von Arbeit an **neue** Strickerinnen **Dienstag,** den 16 Januar.
Annahme fertiger Socken

Mittwoch,	den 17. Januar	**A—G**	nachm.	2—5 Uhr
Donnerstag,	„ 18. „	**H, I, K**	„	2—5 „
Freitag,	„ 19. „	**L—R**	„	2—5 „
Sonnabend,	„ 20. „	**S**	„	2—5 „
Montag,	„ 22. „	**T—Z.**	„	2—5 „
Dienstag,	„ 23. „	alle Neustrickerinnen.	„	2—5 „

Eibenstock, den 14. Januar 1917.

Der Stadtrat.

Sandsacknäherei Eibenstock.

Der **Zwirn** ist **eingegangen** und kann heute noch abgeholt werden. Die Säcke sind bis spätestens **Mittwoch abend abzuliefern.**

Zuschußunterstützung.

Der Zuschlag zur Reichsunterstützung kommt

Mittwoch, den 17. Januar 1917

und zwar vorm. von 8—12 Uhr für die Empfänger mit den Anfangsbuchstaben **A—R** und nachmittags von 3—5 Uhr für die Empfänger mit den Anfangsbuchstaben **S—Z** zur Auszahlung.

Die Zeiten und die Einteilung sind genau einzuhalten.

Schönheide, am 12. Januar 1917.

Der Gemeindevorstand.

Realschule mit Progymnasium zu Aue.

Anmeldungen für die Osteraufnahmen 1917 werden bis Ende Januar 1917 entgegengenommen. Beizubringen sind Geburts- oder Taufschein, Impfschein, Schulzeugnis. Persönliche Vorstellung des Schülers ist erwünscht.

Sprechstunden des Unterzeichneten im Realschulgebäude an der Gabelsbergerstraße:

Montags 10—12 Uhr, Freitags 4—6 Uhr,

ferner Sonntag, den 14., den 21. und den 28. Januar, 11—12 Uhr vormittags.

Studienrat Dr. Goldhan, Direktor.

Vom Weltkrieg.

Empörende Behandlung deutscher Gefangener in Frankreich.
Ein italienisches Linienschiff gesunken.
Kämpfe am Suezkanal.

Im Hinblick auf die unwürdige Behandlung deutscher Gefangener in Frankreich hat unsere Regierung Vergeltungsmaßnahmen jetzt vorgesehen. Es wird darüber mitgeteilt:

Berlin, 11. Januar. (Amtlich.) In letzter Zeit häufen sich die Nachrichten über die unmenschliche, jedem Völkerrecht hohnsprechende Behandlung, die den deutschen Kriegsgefangenen in der französischen Gefangenschaft zuteil wird. Nicht genug damit, daß die Gefangenen im Wirkungsbereich des deutschen Feuers zu den schwersten Arbeiten, darunter Ausheben von Schützengräben und Transport von Munition, gezwungen werden, wird in unmenschlichster Weise alles getan, um ihnen ihr ohnehin bitteres Los zu verschärfen und ihnen das Leben zur Hölle zu machen. Schon unmittelbar nach der Gefangennahme werden die Gefangenen ihrer Wertgegenstände planmäßig beraubt. Auf dem Transport zur Sammelstelle werden sie von den Wachmannschaften und der Bevölkerung angespien, in gemeinster Weise beschimpft und durch Schläge, Kolbenstöße und Fußtritte mißhandelt. Wiederholt sind Hunde auf die Gefangenen gehetzt worden. Französische Offiziere haben derartigen Brutalitäten nicht nur nicht gewehrt,